Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name Stadt Wedel

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum 23.05.2023 das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 festgestellt

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Vorname, Familienname	Partei/Wählergruppe
Wahlkreis 01	Johanna Bergstein	CDU
Wahlkreis 02	Julian Fresch	CDU
Wahlkreis 03	Julia Fisauli-Aalto	CDU
Wahlkreis 04	Torben Wunderlich	CDU
Wahlkreis 05	Sabine Zedler	CDU
Wahlkreis 06	Patricia Römer	GRÜNE
Wahlkreis 07	Tobias Kiwitt	GRÜNE
Wahlkreis 08	Herbert Thomascheski	CDU
Wahlkreis 09	Christoph Matthiessen	CDU
Wahlkreis 10	Hendrik Thomascheski	CDU
Wahlkreis 11	Jens Bergstein	CDU
Wahlkreis 12	Jan Lüchau	CDU
Wahlkreis 13	Anja Lembach	CDU
Wahlkreis 14	Jochen Lüchau	CDU
Wahlkreis 15	Bernhard Weidenbach	CDU
Wahlkreis 16	Verena Heyer	GRÜNE

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Partei/Wählergruppe	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname
GRÜNE	1	Petra Kärgel
	2	Dagmar Süß-Ulbrich
	3	Karin Blasius
	4	Holger Craemer
	5	Petra Goll
	6	Thomas Wöstmann
SPD	1	Heidrun Keck
	2	Christian Freitag
	3	Lothar Kassemek
	4	Kadir Sayinç
	5	Laurin Schwarz
	6	Stefan Grasedieck
	7	Wolfgang Rüdiger
FDP	1	Nina Schilling
	2	Klaus Koschnitzke
	3	Antje Hellmann-Kistler
	4	Jörg Hohner

DIE LINKE	1	Dr. Detlef Murphy
	2	Patrick Eichberger
WSI	1	Angela Drewes
	2	Peter Ammer
	3	Dr. Valerie Wilms
	4	Manfred Schlund
	5	Philipp Grüßner

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin / beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist [1)] beginnt am Datum 27.05.2023 und endet am Datum 27.06.2023 .

Ort, Datum		Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter
Wedel, 25.05.2023	Dienstsiegel	G.Kaser

1) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.